

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2008

*Dennoch bleibe ich stets an dir;
denn du hältst mich bei meiner rechten Hand,
du leitest mich nach deinem Rat
und nimmst mich am Ende mit Ehren an.
Psalm 73, 23 und 24*

Am 9. November 2008 rief Gott, der Herr über Leben und Tod, das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Oberstudienrat a.D. Dr. Hans Horn

heim in sein ewiges Reich.

Hans Horn wurde am 18. August 1933 geboren. Er war ehrenamtlich auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig. Von 1997 bis zum Erreichen der Altersgrenze im August 2008 gehörte er als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland an, in den Jahren zuvor von 1985 bis 1988 bereits als 2. Stellvertreter und von 1989 bis 1996 als 1. Stellvertreter. Daneben war er auch Mitglied im Volksmissionarischen Ausschuss, im Ausschuss für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte sowie im Arbeitskreis Gespräch zwischen Landeskirche und landeskirchlichen Gemeinschaften.

Hans Horn war ein evangelischer Christ, der die konsequente Menschenfreundlichkeit Gottes lebte und bis zuletzt auf seinen Herrn und Heiland Jesus Christus vertraute. Er war ein evangelischer Theologe, dem die Vermittlung von christlichen Inhalten in der Schule, in den Kirchenkreisen und Gemeinden und die Erforschung des Lebenswerks von Gerhard Tersteegen am Herzen lagen. Und er war ein evangelischer Zeitgenosse, der in der Gesellschaft und in der Kirche leitende Aufgaben übernahm und deshalb geschätzt wurde, weil er dies als praktizierte Nächstenliebe sah. Sein großes Engagement und seine überzeugende geistliche Grundhaltung zeichneten ihn besonders aus. In vielfältigen Arbeitsfeldern unserer Kirche hat er sich dafür eingesetzt, dass die Botschaft von der Versöhnung und Liebe Gottes spürbar wird und dass Menschen durch sie und den Dienst der Kirche Hilfe in vielerlei Nöten des Lebens erfahren durften.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat Hans Horn sehr viel zu verdanken. Sein Leben war von der Überzeugung getragen, dass Gott uns auch in den schwierigen Situationen des Lebens trägt und Menschen Hilfe und Stütze gibt. Er selbst hat trotz seiner langjährigen und schweren Erkrankung die Arbeit der Kirchenleitung mitgetragen.

Seine besonnene, kluge und menschenfreundliche Art werden wir sehr vermissen. Wir danken Gott aber auch, dass er ihn uns gab. Unserem Bruder danken wir für den Dienst, den er für unsere Kirche getan hat.

Unsere Gedanken sind besonders bei seiner Familie. Für sie erbitten wir Gottes Trost. Mit dem Verstorbenen vertrauen wir auf die Auferstehung Jesu Christi von den Toten und das ewige Leben.

Düsseldorf, den 10. November 2008

Für die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Petra Bosse-Huber, Vizepräses

Inhalt

Seite	Seite		
Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2009	390	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Argenthal, Ellern, Mörschbach, Pleizenhausen und Riesweiler	393
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	390	Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.	393
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts.	390	Satzung der Stiftung Notfallseelsorge im Kreis Mettmann	399
Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg	391	Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Rhein-Berg.	401
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	391	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2009	402
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf.	392	Datenschutzfortbildung – Datenschutz in der Praxis –	402
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen.	392	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	402
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Argenthal und der Evangelischen Kirchengemeinde Riesweiler	393	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	403
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ellern, Mörschbach und Pleizenhausen.	393	Personal- und sonstige Nachrichten	403
		Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche	407
		Berichtigung zum KABI 9/2008	407

Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2009

834431
 Az. 04-21-41:59LS2009/Org
 Düsseldorf, 12. November 2008

In der Zeit vom 11. bis 16. Januar 2009 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 59. ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **11. Januar 2009** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

832637
 Az. 12-10:0007
 Düsseldorf, 3. November 2008

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 15. Oktober 2008

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „19. November 2007“ durch das Datum „17. September 2008“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „19. November 2007“ durch das Datum „17. September 2008“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dortmund, den 15. Oktober 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
über Abweichungen von kirchlichen
Arbeitsrechtsregelungen in der
Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH
in Rheinberg**

Vom 15. Oktober 2008

§ 1

- (1) 1. Im Jahr 2008 wird keine Jahressonderzahlung (§ 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF) gezahlt.
2. Mitarbeitende, die am 1. Januar 2009 im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Sonderzahlung.
3. Die Sonderzahlung wird spätestens mit dem Tabellenentgelt für März 2009 ausgezahlt.
4. Für die Bemessung der Sonderzahlung gilt § 19 Abs. 2 und Abs. 3 BAT-KF.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2008 endet.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 16. Oktober 2008 in Kraft. Sie tritt am 31. März 2009 außer Kraft.

Dortmund, den 15. Oktober 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des BAT-KF und des MTArb-KF**

Vom 15. Oktober 2008

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Schadenshaftung der Mitarbeitenden ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
2. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Fällen des § 13 Teil A Abs. 2a kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 oder § 6 Abs. 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2007 begründet worden ist. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

3. In § 13 Teil A wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Mitarbeitenden“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei freiwilliger Krankenversicherung ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitenden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 18 zeitanteilig umzurechnen.“

6. In § 32 Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem Tag, der auf den Tag der Zustellung des Rentenbescheides folgt.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Schadenshaftung der Mitarbeitenden ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
2. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Fällen des § 13 Abs. 2a kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 oder § 6 Abs. 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2007 begründet worden ist. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

3. In § 13 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Mitarbeitenden“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei freiwilliger Krankenversicherung ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitenden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 18 zeitanteilig umzurechnen.“

6. In § 32 Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem Tag, der auf den Tag der Zustellung des Rentenbescheides folgt.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Dortmund, den 15. Oktober 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Urkunde
über die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Aachen-Eilendorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Veränderung der
Evangelischen Kirchengemeinde Aachen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 2 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 17. November 1987 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Aachen wird zum 1. Januar 2009 durch die Angliederung der zum gleichen Zeitpunkt aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf verändert.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen entspricht dem Gebiet der Stadt Aachen, ausgenommen der östlich der nachfolgend beschriebenen Linie liegenden Stadtgebiete. Die östliche Grenze, von Norden nach Süden, von der Autobahn A 44 ab, die Straßen Am Bayerhaus, Von-Coels-Straße, Deltourserb zur Autobahn A 44 und dieser in südlicher Richtung folgend bis diese die Stadtgrenze schneidet.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf wird 16. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen, Gemeindebereich Aachen-Nord.

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der
Evangelischen Kirchengemeinde Argenthal
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Riesweiler**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Argenthal und der Evangelischen Kirchengemeinde Riesweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Herstellung der
pfarramtlichen Verbindung zwischen
den Evangelischen Kirchengemeinden
Argenthal, Ellern, Mörschbach,
Pleizenhausen und Riesweiler**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Argenthal, Ellern, Mörschbach, Pleizenhausen und Riesweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen den
Evangelischen Kirchengemeinden Ellern,
Mörschbach und Pleizenhausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ellern, Mörschbach und Pleizenhausen, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.**

in der Fassung vom 28. Mai 2008

Unter dem Namen „Rheinischer Provinzial – Ausschuss für Innere Mission“ wurde im Jahre 1849 „ein zur Rettung des evangelischen Volkes aus seiner geistlichen und leiblichen Not in Verbindung mit der Evangelischen Kirche arbeitender freier Verein“ gegründet und durch königliche Kabinettsorder vom 10. November 1892 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet. Er verfolgte den Zweck, „im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland die Gesamtinteressen der Inneren Mission im Sinne Johann Hinrich Wicherns wahrzunehmen und zu fördern“.

Das im Jahre 1946 mit dem Ziel des Kirchlichen Wiederaufbaus und der Allgemeinen Nothilfe gegründete Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland wurde getragen von der Landeskirche, den Kirchenkreisen und ihren Gemeinden. Es hatte sich in Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche vornehmlich die Aufgabe gestellt, „die Gemeinden ständig zu mahnen, dass Einer des Anderen Last trage, die Notstände der Zeit zu lindern und zu beheben und notleidenden Kirchen in aller Welt Fürbitte und Hilfe zu leisten“.

Innere Mission und Hilfswerk haben sich am 18. Januar 1963 zu einem gemeinsamen Werk zusammengeschlossen. Es führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland“.

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Das Diakonische Werk der EKIR e.V. hat folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Rechtsform des Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Diakonischen Werkes ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Diakonische Werk soll in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(3) Es fasst die Träger diakonisch-missionarischer Arbeit ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es kann Aufgaben auf diakonisch-missionarischem Gebiet auch unmittelbar wahrnehmen.

(4) Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk mit den Organen der Öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungen sowie der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(5) Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich ist die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu konsultieren.

(6) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene. Auf der Bekenntnisgrundlage der Präambel dieser Satzung wendet es sich allen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben zu.

(7) Das Diakonische Werk unterstützt die Einrichtungen und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere:

in der Pflege, Begleitung und im Zusammenleben

- von und mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen und Familien,
- von und mit Kranken und Menschen mit Behinderungen,
- von und mit gefährdeten Menschen und Migrantinnen und Migranten,

auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe sowie im Bereich des Gesundheitswesens,

- in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- in der Gesellschaftlichen Diakonie und Sozialpolitik,

- in der Ökumenischen Diakonie sowie
- in der Öffentlichkeitsarbeit.

Es berät seine Mitglieder in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Es nimmt Anregungen seiner Mitglieder auf und fördert den Austausch.

(8) Zu der praktischen Arbeit des Diakonischen Werkes tritt ihre theoretische Grundlegung und Überprüfung auf allen Fachgebieten diakonisch-missionarischer Arbeit, insbesondere in theologischer, rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Hinsicht. Das Diakonische Werk hält hierbei Verbindung mit anderen kirchlichen Einrichtungen.

(9) Das Diakonische Werk ist in der pluralistischen Gesellschaft in Europa offen für den Dialog zwischen den Religionen mit dem Ziel, das friedliche und sozial gerechte Zusammenleben aller Menschen zu fördern.

(10) Das Diakonische Werk kann Hilfebedürftigen auch in Einzelfällen Unterstützung gewähren.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

(1) a) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind Mitglieder auf Grund des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. EKIR 1963 S. 203).

b) Ferner können Mitglieder solche juristischen Personen sein, die Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes anerkennen und fördern sowie bereit sind, die Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen, und zwar insbesondere:

1. sonstige Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke,
2. überörtliche Zusammenschlüsse von Einrichtungen bestimmter Fachgebiete (Fachverbände) sowie
3. evangelische Berufsverbände und Zusammenschlüsse von Mitarbeitenden der Diakonie,

die im Gebiet des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Organisation oder Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischen Dienstes auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer evangelischen Freikirche oder in ökumenischer Trägerschaft; ebenso müssen die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt sein.

- (2) a) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Absatz 1 b) entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Diakonischen Rates zulässig, dessen Entscheidung über das Aufnahmegesuch endgültig ist.
- b) Mitglieder gemäß Absatz 1 b), die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder in sonstiger Weise den Interessen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zuwiderhandeln, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Diakonischen Rat ausgeschlossen werden.
- c) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Werk nur mit Wirkung für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland wird den Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Mitglieder sind berechtigt, das Zeichen des Werkes zu führen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) a) Die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die für den Bereich des Diakonischen Werkes gelten.¹
- Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 a) müssen die Satzung der von ihnen unterhaltenen diakonischen Einrichtungen, die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) müssen ihre Satzung dem Werk in Abschrift einreichen.
- Von jeder Satzungsänderung ist dem Werk Mitteilung zu machen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitarbeitenden nach Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, die in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt werden, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite beruht.
- c) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich zu versichern.
- d) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) sind verpflichtet, Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen der Evangelischen Kirche im Rheinland in seiner jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung zu bilden.
- e) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) sind verpflichtet, die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung anzuwenden, soweit dem keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen.
- f) Die Jahresrechnungen der diakonischen Einrichtungen sind regelmäßig durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine andere geeignete Prüferin oder einen anderen geeigneten Prüfer zu prüfen.

Von den Verpflichtungen nach Buchstaben b) bis e) kann der Vorstand des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit

dem Personalausschuss gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen. Bei Ablehnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch erheben, über den der Diakonische Rat endgültig entscheidet. Freikirchen können nach vorheriger Anzeige gleichwertige eigene Regelungen anwenden.

Ist eine Einrichtung von der Verpflichtung der Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts gemäß b) freigestellt, so ist dies der Mitarbeitervertretung schriftlich bekannt zu geben.

(2) Das Diakonische Werk erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer vom Diakonischen Rat festzulegenden Beitragsordnung.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die den Mitgliedschaftspflichten nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den Vorstand folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Ermahnung durch den Vorstand oder
- b) Feststellung durch den Vorstand, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder
- c) Ausschluss durch den Diakonischen Rat gemäß § 4 Absatz 2 b).

§ 6

Gastmitglieder

(1) Träger von Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Sinne evangelischer Diakonie zu wirken, können zum Diakonischen Werk in ein Gastverhältnis treten.

(2) Über die Zulassung als Gastmitglied entscheidet der Diakonische Rat endgültig. Er kann hierfür im Einzelfall Bedingungen festsetzen, insbesondere die Aufnahme ins Gastverhältnis von der Einsetzung eines Kuratoriums abhängig machen, das die Durchführung der Arbeit im Sinne evangelischer Diakonie gewährleistet.

(3) Gastmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Gastmitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Höhe der entsprechenden Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie sind berechtigt, an der allgemeinen Unterrichtung, Beratung und Förderung durch das Diakonische Werk teilzunehmen; die Förderung ihrer Einrichtung durch Zuschüsse des Diakonischen Werkes ist jedoch ausgeschlossen.

(5) Gastmitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen; aus besonderen Gründen kann der Diakonische Rat widerruflich Ausnahmen zulassen.

§ 7

Regionale Gliederung

(1) Die diakonisch-missionarischen Dienste, Einrichtungen und Werke sollen sich ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform zu örtlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, die sich in übergreifenden Interessen aller Träger einstimmig äußern können.

Diese Arbeitsgemeinschaften können auf der Ebene von Kirchenkreisen oder kirchenkreisübergreifend gebildet werden.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaften geben ihre Ordnung bzw. Satzung dem Diakonischen Werk zur Kenntnis. Es soll eine Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EKIR erfolgen.

¹ Mindestanforderungen gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes vom 2. April 1981 – Beilage „Recht und Wirtschaft“ der Zeitschrift „diakonie im rheinland“ 5/81

§ 8

Fachverbände

(1) In Fachverbänden sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände haben den Erfahrungsaustausch, die fachliche Förderung der Arbeit der Mitglieder und die fachliche Information sowie Anregung des Diakonischen Werkes zum Zweck. Dies geschieht insbesondere durch Beraten in Fachfragen, durch Empfehlungen für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Beratung und Information der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk. Näheres ergibt sich aus der Ordnung bzw. Satzung der jeweiligen Fachverbände.

§ 8a

Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe

(1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wird ein gemeinsamer Verein gebildet. Die Satzung des gemeinsamen Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.

(2) Vertretungen der drei Diakonischen Werke in der Mitgliederversammlung werden aus den Räten nach Maßgabe der Satzung des Vereins bestimmt oder gewählt. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen. Bis zur Konstituierung der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung des gemeinsamen Vereins wird die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins in Gründung von der bisherigen Gruppe der Räte Rheinland, Westfalen und Lippe wahrgenommen, welche aus neun Personen besteht, wovon je vier aus den Räten des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen und eine aus dem Rat des Diakonischen Werkes Lippe entsandt sind.

§ 9

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.

Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates geleitet und besteht aus:

- a) für die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) der Satzung):
 - aa) der oder dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder ihrer oder seiner kirchenordnungsmäßigen Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung, zwei Mitgliedern der Landessynode, die von dieser gewählt werden,

bb) den Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten für Diakonie als Vertretungen der Kirchenkreisverbände, Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland,

cc) je einer leitenden Mitarbeiterin oder einem leitenden Mitarbeiter kreiskirchlicher oder örtlicher Diakonischer Werke für jeden Kirchenkreis,

dd) je einer von jedem Kreisdiakonieausschuss zu benennenden Vertretung,

b) den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 b) der Satzung,

c) bis zu zwölf Personen, die vom Diakonischen Rat jeweils für dessen nächste Wahlperiode berufen werden.

(2) Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung müssen einem evangelischen Bekenntnis oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates nehmen, soweit sie nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung angehören, mit den Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonisch-missionarischen Arbeit,
2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Diakonischen Werkes,
3. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Vorstandes des Diakonischen Werkes,
4. Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates auf Vorschlag des Nominierungsausschusses,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(2) Die vor Ablauf der Amtsdauer des Diakonischen Rates letzte Mitgliederversammlung setzt einen Nominierungsausschuss ein, welcher aus zehn Personen besteht. In dieser Versammlung ist über die Einleitung des Wahlverfahrens und den Ablauf zu informieren.

(3) Unter den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses gemäß § 13 Absatz 1 d) und e) soll sich eine angemessene Zahl von Personen befinden, die weder haupt- noch nebenberuflich in Diensten der Mitgliedereinrichtungen des Diakonischen Werkes stehen. Die Bereiche der Arbeit sind bei den Vorschlägen ebenso zu berücksichtigen wie die Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es soll eine Benennung aus den geistlichen Gemeinschaften erfolgen. Außerdem ist auf eine jeweils angemessene Nominierung von Frauen und Männern zu achten.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll ein Drittel der durch den Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Personen nicht überschreiten. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12

Tagungen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn

mindestens 50 Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muss die Tagung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diakonischen Werkes ist zur Beschlussfassung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die nach den Absätzen 3) oder 5) erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste, innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) In der Regel findet alle zwei Jahre die Mitgliederversammlung als öffentliche Mitgliederversammlung statt. An ihr können alle Mitglieder, Mitarbeitenden und Freunde des Diakonischen Werkes teilnehmen.

(8) Jedes Mitglied bzw. jede entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1 a) hat eine Stimme. Unter den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b) haben diejenigen mit bis zu 100 Vollzeitmitarbeiterinnen oder -mitarbeitern eine Stimme, diejenigen mit mehr als 100 Vollzeitmitarbeiterinnen oder -mitarbeitern ein doppeltes und diejenigen mit mehr als 400 Vollzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ein dreifaches Stimmrecht. Ein mehrfaches Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden.

(9) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter in der Mitgliederversammlung kann in einem Fall kraft schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht für ein anderes Mitglied bzw. für eine andere entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1 a) wahrnehmen. Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b) mit mehrfachem Stimmrecht können die Vollmacht nur in einem Fall von einem anderen Mitglied bzw. von einer anderen Person gemäß § 4 Abs. 1 a) erhalten.

(10) Näheres über die Durchführung der Mitgliederversammlung wird in einer Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13

Diakonischer Rat

(1) Der Diakonische Rat besteht aus bis zu 25 Personen, davon:

- a) vier Personen als geborene Mitglieder:
 1. dem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, welches für die Diakonie zuständig ist,
 2. einem weiteren hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welches für die Diakonie zuständig ist,
 3. einer Vertretung der Freikirchen,
 4. einem Mitglied der Landessynode, welches von dieser gewählt wird;
- b) einer Vertretung der Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten für Diakonie, wobei der Mitgliederversamm-

lung wenigstens zwei Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,

- c) einer Vertretung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreiskirchlichen oder örtlichen Diakonischen Werke, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- d) vier Personen, die von den Fachverbänden zu benennen sind, wobei wenigstens acht Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- e) vier Personen, die von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung zu wählen sind, als Vertretung der selbstständigen diakonischen Einrichtungen, die Aufgaben nach Artikel 213 der Kirchenordnung der EKIR wahrnehmen und nicht zu den Körperschaften im Sinne des Artikels 4 der Kirchenordnung gehören,
- f) neun weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen nach Maßgabe der Wahlordnung,
- g) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, welche der Diakonische Rat nach seiner Wahl kooptieren kann.

(2) Die Amtsdauer des Diakonischen Rates beträgt sechs Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den Sitzungen des Diakonischen Rates hinzugezogen werden.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über den Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie von Rechtsvorschriften der Kirche in der jeweiligen für das Diakonische Werk geltenden Fassung,
3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes und die Geschäftsverteilung in Geschäftsbereichen,
4. Bildung eines Wirtschafts- und Finanzausschusses und anderer Ausschüsse,
5. Beschlussfassung über den von dem Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan,
6. Bestellung der Rechnungsprüfer bzw. der Prüfungsorganisation,
7. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie von Gebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Gerichte, Schlichtungs- und Schiedsinstanzen nach dem Mitgliedschaftsrecht des Werkes, in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsgesetzes vorbehaltlich einer Änderung von § 61 Abs. 9) Satz 1 MVG- EKD, welcher grundsätzlich die Kostenfreiheit vorsieht,
9. Entscheidung über Aufnahmegesuche im Falle des § 4 Abs. 2 a),
10. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Diakonischen Rates aus seiner Mitte,

11. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland; Berufung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Personalausschuss (§ 14 Abs. 2) und im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
12. Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter und Vertreterinnen gemäß § 30 BGB,
13. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Arbeiten und über den Erwerb sowie die Veräußerung von Beteiligungen,
14. Nominierung von Vertreterinnen oder Vertretern für die Arbeitsrechtlichen Kommissionen auf Vorschlag des Vorstandes,
15. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die vom Vorstand dem Diakonischen Rat vorgelegt werden, insbesondere über Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen,
16. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.

(2) Für die Anstellung der Mitglieder des Vorstandes ist der Personalausschuss des Diakonischen Rates zuständig, welcher aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einem nichttheologischen, möglichst juristischen hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung oder dem weiteren hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes gemäß § 13 Abs. 1 a) besteht.

Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15

Sitzungen des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat tritt nach Bedarf zusammen. Er soll mindestens viermal im Jahr, möglichst vierteljährlich tagen. Er tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der Diakonische Rat erhält zeitnah die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes.

§ 16

Vorstand, besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, welche die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“ führen. Eine oder einer von ihnen muss eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe sein. Sie oder er ist die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes.
- (2) Befristete Berufung der Vorstandsmitglieder auf acht Jahre ist möglich, ebenso wiederholte Berufungen.

(3) Es können besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Das Diakonische Werk wird im Rechtsverkehr durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Sind besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, so kann das Diakonische Werk in den besonders zugewiesenen Geschäftsbereichen und in den laufenden Geschäften des Gesamtwerkes durch ein Vorstandsmitglied mit einer besonderen Vertreterin oder einem besonderen Vertreter gemeinsam vertreten werden. Zugewiesene Geschäftsbereiche können insbesondere Gemeinde-, Gesellschaftliche und Ökumenische Diakonie, Sozialwesen, Jugendhilfe, Pflege, Krankenhaus, Verbindungsstelle Rheinland-Pfalz, Wirtschaft und Recht sein.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet das Diakonische Werk im Rahmen der Zuständigkeiten des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Geschäfte des Werkes verantwortlich. Insbesondere ist er unter Einbeziehung der Geschäftsbereiche für eine an den Interessen der Mitglieder ausgerichtete Planung der Arbeit des Diakonischen Werkes als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zuständig.

§ 18

Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in Düsseldorf. Durch Beschluss des Diakonischen Rates können auf Vorschlag des Vorstandes Verbindungsstellen errichtet werden.

(2) Die Geschäftsstelle gliedert sich nach Maßgabe des in der Geschäftsordnung niedergelegten Beschlusses des Diakonischen Rates. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Leitungen der Geschäftsbereiche (Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer) zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen einzuberufen. Sie dienen der Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes, im Übrigen der Abstimmung in den laufenden Geschäften. Das theologische Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle. Dabei steht ihr oder ihm das nicht-theologische Vorstandsmitglied zur Seite. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die vom Diakonischen Werk angestellt sind, sind berechtigt, diese Amtsbezeichnung nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Pfarrdienstrechts weiterzuführen.

§ 19

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, über die Verhandlungen und Beschlüsse des Diakonischen Rates sowie über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Diakonischen Rates sind von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates zu unterschreiben. Sie sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Niederschriften des Vorstandes sind von einem der beiden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben, in der Regel von der Sprecherin oder von dem Sprecher.

§ 20

Gesellschaftliche Beteiligungen des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk kann sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Wahrnehmung seines Auftrages geboten erscheint. Für die Begründung und die Aufgabe solcher Beteiligungen ist der Diakonische Rat zuständig (§ 14 Absatz 1 Nr. 13).

§ 21

Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuschüsse der Landeskirche, Beiträge der Mitglieder, Kapitaleinnahmen, durch Sammlungen, Opfer und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.

(2) Die Verwaltungskosten sollen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Kapitaleinnahmen, Zuschüssen der Landeskirche und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

§ 22

Rechnungswesen

(1) Der Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes wird nach Vorlage durch den Vorstand vom Diakonischen Rat verabschiedet.

(2) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Diakonischen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüferin oder einem anderen geeigneten Prüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Diakonischen Rat vorzulegen, der über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

(3) Der Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht werden der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgelegt.

(4) Eine angemessene interne Revision wird gewährleistet. Näheres soll in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt werden.

§ 23

Gewinne und Verwaltungsausgaben

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Diakonischen Werkes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24

Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat.

§ 25

Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Diakonischen Werkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe verändern oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 26

Übergangsbestimmung

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter, welche nach der bisherigen Satzung dem Vorstand gemäß § 26 BGB angehören, sind ohne erneute Berufung Direktoren des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung bleibt im Übrigen im Amt, bis der erste Diakonische Rat nach der neuen Satzung gebildet ist. Die Aufgaben des Hauptausschusses werden bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vom bisherigen Vorstand wahrgenommen.

(2) Für die Wahl zur Bildung des ersten Diakonischen Rates nach dieser Satzung ist der bisherige Wahlausschuss zuständig. Er bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er soll mehr Personen vorschlagen, als zu wählen sind. Er benennt auch Vorschläge für die zwölf Personen, welche vom Diakonischen Rat in die Mitgliederversammlung zu berufen sind, wobei die erste Berufung nach der neuen Satzung in die bestehende Mitgliederversammlung hinein erfolgt.

Satzung der Stiftung Notfallseelsorge im Kreis Mettmann**Präambel**

In Verantwortung vor Gott und zum Wohl der Menschen hat der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann durch Beschluss der Kreissynode vom 10. November 2007 die unselbstständige Stiftung „Stiftung Notfallseelsorge im Kreis Mettmann“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Sicherstellung und Förderung der Notfallseelsorge im Kreis Mettmann.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die einen der genannten Zwecke fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Notfallseelsorge im Kreis Mettmann“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann mit Sitz in Mettmann.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) In Erfüllung dieses Zweckes unterstützt die Stiftung insbesondere die Notfallseelsorge im Kreis Mettmann. Die Notfallseelsorge dient allen Menschen im Kreis Mettmann unabhängig von deren Weltanschauung und Herkunft und der Seelsorge in Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Sie trägt zur psychosozialen Notfallversorgung der Bevölkerung im Kreis Mettmann bei.

(3) Die Aufgaben der Stiftung bestehen aus der:

- Förderung der Arbeit aller Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge bei der Betreuung und Begleitung von Menschen in akuten Notfall- und Krisensituationen sowie bei der Seelsorge für Einsatzkräfte,
- Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstungs- und Einsatzmitteln für die Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Unterstützung der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei der psychosozialen Notfallversorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte im Kreis Mettmann in und nach Großschadenslagen,
- Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit,
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden im Kreis Mettmann.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen und Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Gründung 200.000,00 Euro und wird als Sondervermögen des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung zu.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die vom KSV berufen werden. Sie müssen einer mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen verbundenen Konfession angehören. Mindestens ein Mitglied muss dem KSV angehören.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom KSV aus wichtigem Grund abberufen werden. Mitglieder scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Amt aus.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(5) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann übertragen ist,
- b) die jährliche Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der weiteren Zuwendungen nach Beratung mit dem Stiftungsbeirat,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den KSV und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung des Beirates und der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- e) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und durch ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 7

Stiftungsbeirat

(1) Der KSV kann einen Stiftungsbeirat berufen.

(2) In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die auf Grund ihrer Verbindungen zur Öffentlichkeit für die Aufgaben der Stiftung förderlich sind.

(3) Dem Stiftungsbeirat sollen nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf Personen angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Der Stiftungsbeirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung.

(5) Der Beirat berät mit dem Stiftungsrat Wege und Möglichkeiten des Fundraisings für die Stiftung.

(6) Einmal im Jahr unterrichtet der Stiftungsrat den Beirat über die Situation der Stiftung.

§ 8

Rechtsstellung des KSV und der Kreissynode

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode wahrgenommen, die durch den Kreissynodalvorstand vertreten wird.

(2) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der KSV aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) KSV und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

(5) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung beschließt die Kreissynode.

§ 9

Anpassung an geänderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung der Kreissynode. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zugute kommen.

§ 10

Satzungsänderung/Auflösung

(1) Der Stiftungsrat kann über den KSV der Kreissynode eine Satzungsänderung oder wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, die Auflösung der Stiftung vorschlagen.

Der Beschluss zur Satzungsänderung oder Auflösung der Stiftung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Der KSV legt den Vorschlag mit einem Votum der Kreissynode zur Entscheidung vor.

(3) Der KSV kann seinerseits eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung unter den in Absatz 1 genannten Umständen initiieren. Der Stiftungsrat ist vor Entscheidung der Kreissynode zu hören.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf-Mettmann

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. November 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Rhein-Berg

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für das Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg vom 6. Oktober 2005 (KABI 1/2006) wird wie folgt geändert:

1. Im Vorspruch zur Satzung werden hinter dem Wort „Lindlar“ die Wörter „Volberg-Forsbach-Rösrath“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden hinter dem Wort „Lindlar“ jeweils die Wörter „Volberg-Forsbach-Rösrath“ eingefügt.
3. In § 2 werden hinter dem Wort „Lindlar“ die Wörter „Ev. Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 2 wird hinter den Wörtern „eingebracht wird.“ der Satz „Ferner wird mit der Ev. Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath eine Sondervereinbarung geschlossen, da diese mit dem Datum des Beitritts am 1. August 2008 noch nicht die sich aus § 10 Absatz 1 ergebenden Kosten tragen kann.“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 6. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Altenberg/Schildgen

Siegel

gez. Unterschriften

Bergisch Gladbach, den 6. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Bensberg

Siegel

gez. Unterschriften

Bergisch Gladbach, den 6. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Kürten, den 6. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Delling

Siegel

gez. Unterschriften

Lindlar, den 6. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Lindlar

Siegel

gez. Unterschriften

Rösrath, den 6. Juni 2008

Evangelische Gemeinde
Volberg-Forsbach-Rösrath

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 4. November 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2009

827911

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 8. Oktober 2008

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2009 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	01.03.2009
Karfreitag	10.04.2009
Erntedankfest	04.10.2009
1. S. im Advent	29.11.2009
Heiligabend	24.12.2009

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	01.03.2009
-----------	------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucherinnen und -besucher im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2009 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Datenschutzfortbildung – Datenschutz in der Praxis –

834949

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 14. November 2008

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen Landeskirchen sowie der Diakonischen Werke für die örtlichen und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 DSGVO-EKD eine praxisbezogene Fortbildung an.

Sie findet statt am

**26. März 2009, von 09.45 Uhr bis ca. 15.15 Uhr,
in der Stiftung kreuznacher diakonie, Ringstraße 64,
in 55543 Bad Kreuznach.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i.R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Schwerpunkte aus dem Datenschutzgesetz der EKD und der DSGVO

(KRR'in Dr. Ricarda Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Datenschutz im Krankenhaus

(bDSB Joachim Höfler, Leiter des Referates Innenrevision der Stiftung kreuznacher diakonie)

IT-Sicherheitsmanagement

(Stefan Lüben, EDV-Leiter des Kirchenkreises Bonn)

Aus der Praxis

(LKOAR Reinhold Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld, LKAR Werner Grutz, Büro des Gem. Datenschutzbeauftragten, Düsseldorf,

Justiziarin Barbara Junker, Diakonisches Werk der EKvW, Münster,

bDSB Dieter Nagel, Diakonisches Werk der LLK, Detmold)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 60,00 Euro.

Zielgruppe:

Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 9. Februar 2009 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21.

Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

834992

Az. 34-11-1:506

Düsseldorf, 14. November 2008

Viktoriaschule Aachen

Umschrift des Kirchensiegels:

1. Zeile: Viktoriaschule Aachen

2. Zeile: Evangelische Kirche im Rheinland



Das Landeskirchenamt

830889

Az. 03-10-11:15047

Düsseldorf, 28. Oktober 2008

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied

Umschrift des Kirchensiegels: Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Wied



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

803717

Az. 02-10-11:1505105

Düsseldorf, 30. Oktober 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen, mit der Ziffer 8 als Beizeichen, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

PfarrerIn z.A. Susanne Beinhorn am 2. November 2008 in der Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh, Kirchenkreis Duisburg.

PfarrerIn z.A. Almut Berndt am 21. September 2008 in der Kirchengemeinde Brügggen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer z.A. Marcus Berndt am 21. September 2008 in der Kirchengemeinde Brügggen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer z.A. Marco Dennig am 13. September 2008 in der Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, Kirchenkreis Ottweiler.

Prädikantin Silke Hutten, Kirchengemeinde Leverkusen-Steinbüchel, Kirchenkreis Leverkusen, am 14. September 2008.

Prädikantin Doreen Klug, Evangelische Jugend Weigle-Haus e.V., Kirchenkreis Essen, am 1. Juni 2008.

Prädikantin Katrin Lindner, Evangelische Jugend Weigle-Haus e.V., Kirchenkreis Essen, am 1. Juni 2008.

Prädikant Achim Schüler, Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, am 26. Oktober 2008.

Pfarrer z.A. Steffen Sorgatz am 12. Oktober 2008 in der Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Prädikant Gero Steinmetz, Kirchengemeinde Leverkusen-Steinbüchel, Kirchenkreis Leverkusen, am 19. Oktober 2008.

Übertragungen von Pfarrstellen:

PfarrerIn Dr. Sabine Zoske mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle auf landeskirchlicher Ebene im Landeskirchenamt.

PfarrerIn Margot Karberg mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle auf landeskirchlicher Ebene im Haus der Stille.

Pfarrer Michael Kimling-Wegener mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Ottweiler.

Pfarrer Gerd Hampel mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Völklingen.

Pfarrer Günter Pilger mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 4. Pfarrstelle (JVA-Seelsorge) des Kirchenkreises Jülich.

Pfarrer Klaus-Peter Böttler mit Wirkung vom 1. November 2008 die 11. Verbandspfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrer Jens-Peter Preis mit Wirkung vom 1. November 2008 die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrer Manfred Stoffel mit Wirkung vom 1. November 2008 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Andreas Nehls mit Wirkung vom 1. November 2008 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sohren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

PfarrerIn Annegret Winkler-Nehls mit Wirkung vom 1. November 2008 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sohren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Frank Meckelburg mit Wirkung vom 1. November 2008 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daun, Kirchenkreis Trier.

Freistellung:

Pfarrer Joachim Lenz, Kirchengemeinde Enkirch, mit Wirkung vom 1. September 2008 für die Dauer von fünf Jahren unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufungen:

Pfarrer Horst Schöch, Kirchenkreis An der Agger (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2008.

Pfarrer Gert Zimmermann, Kirchenkreis Essen (24. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 30. November 2008.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Burkhard Kampausen, Krefeld-Süd, zum Superintendenten, die Wahlen des Pfarrers Michael Windhövel, Friedenskirchengemeinde Krefeld, zum Assessor, des Pfarrers Dr. Gerhard Saß, Lank, zum Skriba, des Pfarrers Kai Schäfer, Gemeindeverband Krefeld (evangelische Religionslehre an den Berufskollegs), zum 1. Stellvertreter des Skriba und der Pfarrerin Ulrike Stürmlinger, Straelen-Wachtendonk, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Janine Canet-Liegenger, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Christian Ersing, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Sabine Hammes vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zur Oberstudienrätin i.K.

Entlassen:

Studienrätin i.K. Corina Decker, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

Pastorin im Sonderdienst Dr. Beate Sträter mit Ablauf des 30. November 2008.

Eintritt in den Ruhestand:

Studienrätin i.K. Merete Halm, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, mit Ablauf des 30. November 2008.

Pfarrer Norbert Tillmannshöfer, Kirchenkreis Jülich (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2008.



*Hilf du uns, Gott, unser Helfer,
um deines Namens Ehre willen!
Errette uns und vergib uns unsre Sünden
um deines Namens willen!
Psalm 79,9*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Wilhelm Adam am 15. Oktober 2008 in Neukirchen-Vluyn, zuletzt Pfarrer in Oberhausen, geboren am 15. Januar 1935 in Moers, ordiniert am 19. Dezember 1965 in Brüggen.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. November 2008 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Daun, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. November 2008 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Ellern, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. August 2008 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis An der Agger sucht spätestens zum 1. August 2009 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Oberberg – Ernährung-Sozialwesen-Technik –, Schule des Oberbergischen Kreises (4. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 % auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. An dem Berufskolleg befinden sich alle Schulformen von der Vorklasse über das Berufsgrundschuljahr bis zu höheren Bildungsgängen, Klassen des dualen Systems, wie z.B. Bauberufe (Maler, Dachdecker, ...), Versorgungstechniker, Nahrungsmittel- oder Elektroberufe, Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne Ausbildungsvertrag. Über die rein unterrichtliche Tätigkeit hinaus gehören zu den schulischen Aufgaben die regelmäßige Teilnahme an den Fachkonferenzen, eine intensive Mitarbeit in der Bildungsgangarbeit der einzelnen Berufsgruppen, seelsorgerische Begleitung der Schülerinnen und Schüler und die Unterstützung bei deren Problemen, die Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Schulkrisenintervention, die Übernahme und Begleitung von Schulgottesdiensten. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer sollte Freude am Umgang mit oft schwierigen und in der überwiegenden Mehrheit kirchlich entfremdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Unterrichtserfahrungen mit dieser Altersgruppe wären von großem Vorteil. Die ökumenische Offenheit gegenüber allen christlichen Kirchen/Glaubensgemeinschaften ist genauso wichtig wie die Offenheit gegenüber nichtchristlichen Gläubigen oder Schülerinnen und Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Erwartet wird von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich Ev. und Kath. Religionslehre an der Schule, mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen an der Schule und mit denen, die im Kirchenkreis an den Berufskollegs Religion unterrichten. Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes wird erwartet. Es wird darauf Wert gelegt, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber den Wohnsitz innerhalb des Kirchenkreises nimmt. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Eine Teilung der Stelle ist nicht ausgeschlossen. Weiter Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Frank

Oschmann, Tel. (0 22 93) 93 80 40. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Jülich sucht zum 1. April 2009 oder später eine Pfarrerin/einen Pfarrer in Vollzeit für ihren zweiten Pfarrbezirk. Die unierte Gemeinde reformierter Prägung besteht aus zwei Pfarrbezirken und hat insgesamt 5.219 Gemeinemitglieder in Jülich und den umliegenden Dörfern. Sie hat in der Christuskirche ihre zentrale Gottesdienststätte und besitzt mit dem architektonisch anspruchsvollen Dietrich-Bonhoeffer-Haus ein attraktives Gemeindezentrum, das täglich verschiedenen Gruppen und Veranstaltungen Raum bietet. Hier geschieht unter der Leitung einer Diplompädagogin lebendige Kinder- und Jugendarbeit. Jülich ist katholisch geprägt, aber die Diasporasituation hat eine engagierte ökumenische Arbeit entstehen lassen. Die Kleinstadt und ehemalige Kreisstadt hat ca. 33.000 Einwohner und beherbergt u.a. ein großes Forschungszentrum sowie eine Fachhochschule. Jülich ist eine Schulstadt und so ist schulbezogene Arbeit ein weiterer Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. Dazu kommen verschiedene diakonische Initiativen (Mittagstisch, Wohnanlage für Benachteiligte, Arbeitslosenarbeit). Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, deren/dessen Leidenschaft der lebendigen Verkündigung in den vielfältigen Gottesdienstformen gehört, für die/den Seelsorge eine Herzensangelegenheit ist, die/der das vorhandene aktive Gemeindeleben liebevoll annimmt und sich hier mit ihren/seinen Gaben und Fähigkeiten gemeindenah einbringt und zugleich die souveräne Freiheit hat, neue Wege zu suchen. Kooperations- und Teamfähigkeit, theologische Kompetenz und ökumenische Offenheit sind selbstverständliche Voraussetzungen. Zum Dienstumfang gehören vier Stunden Religionsunterricht an einer Jülicher Grundschule. Die Gemeinde bietet ein aufgeschlossenes kooperatives Presbyterium, eine große Schar engagierter haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Klima vertrauensvoller Zusammenarbeit, ideale Arbeitsbedingungen und eine sehr aufgeschlossene offene Gemeinde. Es existiert ein umfangreiches Gemeindekonzept, das auf Anfrage gerne zugeschickt wird. Das Profil der Gemeinde findet sich im Internet unter der Adresse www.ekir.de/juelich. Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfarrerin Karin Latour, Tel. (0 24 61) 26 68, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums Dr. Hans-Dieter Schnabel, dischnabel@gmx.de, Kirchmeister Norbert Schuster, nuc.schuster@gmx.de. Eine geräumige Dienstwohnung im Gemeindezentrum steht zur Verfügung. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist die erste Pfarrstelle neu zu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Die Evangelische Gemeinde zu Düren ist eine Großgemeinde – aufgliedert in neun Pfarrbezirke – im Kirchenkreis Jülich mit mehr als 23.300 Gemeinemitgliedern und rund 150 beruflich Beschäftigten (www.evangelische-gemeinde-dueren.de). Die Evangelische Gemeinde zu Düren fühlt sich dem Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in einem großen Presbyterium (39 Mitglieder) und Pfarrkolleg sowie mit vielen weiteren Ehren- und

Hauptamtlichen sind ebenso erforderlich wie Leitungskompetenz, konzeptionelles Denken und Handeln, um der Stelle und der Arbeit gerecht zu werden. Zum Pfarrbezirk gehört ein Gemeindezentrum in Düren-Birkedorf, das Gestaltungsmöglichkeiten für die pfarrbezirkliche Arbeit eröffnet. Ebenso müssen gesamtgemeindliche Aufgaben wahrgenommen werden, die u.a. über eine Fachausschussleitung die unmittelbare Zuordnung zu sozialdiakonischen Dienstbereichen umfassen. Die konkreten Schwerpunktsetzungen können ggf. unter Berücksichtigung (berufsbio)grafischer Erfahrungen kollegial entwickelt werden. Persönlich erhalten Sie Informationen unter Tel. (0 24 21) 22 42 84, bei der Vorsitzenden des Presbyteriums Frau Pfarrerin Vera Schellberg (vorsitz@evangelische-gemeinde-dueren.de). In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Christus-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, sucht zum 1. Juli 2009 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre Pfarrstelle mit 75 % Dienstumfang, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Stelle wird durch das Presbyterium besetzt. Die Christus-Kirchengemeinde Remscheid mit ca. 1.950 Gemeinemitgliedern ist verwaltungsmäßig dem Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid angeschlossen. Darüber hinaus besteht ein stundenweise geöffnetes Gemeindezentrum, eine Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen sowie einen Friedhof. Ein Pfarrhaus wird zur Verfügung gestellt. Da es sich um die einzige Pfarrstelle der Gemeinde handelt, ist die seelsorgliche Arbeit umfassend auszufüllen. Neben den Gottesdiensten in unserer Christuskirche werden in einem Alten- und Pflegeheim und einer Seniorenwohnanlage ökumenische Andachten im 14-tägigen Wechsel mit einem katholischen Amtsbruder gehalten. Die Gemeindekonzeption ist im Internet unter www.christuskirche-remscheid.de einzusehen. Mit der Neubesetzung kommt leider eine Reduzierung des Stellenumfanges zum Tragen. Daher stehen Überlegungen zur Anpassung der Struktur der Gemeindegemeinschaft an. Der/Dem künftigen Stelleninhaber/innen wird gerne die Gelegenheit gegeben, sich hier mit eigenen Erfahrungen und Ideen einzubringen. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen, biblisch orientierten Verkündigung und die Bewährtes fortführen und neue Impulse einbringen. Erwartet wird, dass die Bewerberin/der Bewerber mit dem Presbyterium gemeinsam die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche achtet und bereit ist zu einer partnerschaftlich vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für weitere Auskünfte steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Dietrich Hombeck, Tel. (0 21 91) 34 19 63, gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Januar 2009 an das Presbyterium der Ev. Christus-Kirchengemeinde Remscheid über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Superintendent Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Argenthal, Ellern, Riesweiler, Mörschbach, Pleizenhausen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit

einem Dienstumfang von 100 Prozent auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Dienstsitz ist Argenthal mit einem geräumigen, schönen Pfarrhaus. Durch die Zusammenlegung der fünf Kirchengemeinden ist eine langfristig gesicherte Pfarrstelle mit ca. 2.300 Gemeindemitgliedern entstanden. Mit fünf z. T. sehr gut besuchten Predigtstätten liegt ein Schwerpunkt auf der Feier ansprechender, lebendiger Gottesdienste. Von der Pfarrerin, dem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar im geteilten Dienst wird eine lebensnahe und gehaltvolle Verkündigung erwartet. Ein anderer Schwerpunkt liegt in einer integrierten Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Jugendreferentin. In Argenthal bietet ein Kindergarten in kreiskirchlicher Trägerschaft besondere Möglichkeiten für den Gemeindeaufbau mit jungen Familien. Die Gemeinden verstehen sich als fröhliche und offene Gemeinschaft, die Ökumene umfassend lebt und ihren Gemeindemitgliedern Heimat gibt. Sie sind ländlich geprägt und verlangen die Fähigkeit, offen und seelsorglich kompetent auf die Menschen zuzugehen. Dabei erfährt die Pfarrerin/der Pfarrer viel Unterstützung von engagierten Presbyterien, vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden, zwei Prädikantinnen und von zwei kompetenten Sekretärinnen. Man ist sich der Einschränkungen durch die Zusammenlegung gegenüber den Möglichkeiten früherer Gemeindeglieder bewusst, vertraut aber auf das Wirken des dreieinigen Gottes zum Aufbau der Gemeinden. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: der Superintendent des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfarrer Horst Hörpel, Tel. (0 67 63) 93 20 31, sowie die Presbyter Friedhelm Konrad, Tel. (0 67 61) 27 51, und Dr. Andreas Liebisch, Tel. (0 67 61) 96 12 55. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibung:

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. August 2009 zwei Auszubildende für den Beruf der/des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten. Die dreijährige Ausbildung umfasst neben den theoretischen (schulischen) Ausbildungsblöcken im Erich-Brost-Berufskolleg in Essen abwechselnd mehrere fachpraktische Ausbildungsabschnitte in den verschiedenen Abteilungen des Landeskirchenamtes und in Verwaltungseinheiten der Kirchengemeinden und/ oder Kirchenkreise. Außerdem besuchen Sie die kirchlichen Verwaltungslehrgänge, die neben den allgemeinen Fachkenntnissen auch spezifisch kirchliche Themen vermitteln. Einstellungsvoraussetzung für diese 3-jährige Ausbildung ist der Abschluss einer Realschule oder Wirtschaftsschule, der erfolgreiche Besuch der 10. Klasse eines Gymnasiums oder der qualifizierende Hauptschulabschluss. Wenn Sie Interesse an dieser Ausbildung haben, evangelisch sind und sich Ihrer Kirche verbunden fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und letztes aktuelles Zeugnis) bis zum 10. Januar 2009 an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, z.Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau LK.-Amtsrätin Britta Mieschala unter der Tel. (02 11) 45 62-341 zur Verfügung. Die Bewerbung von Schwerbehinderten ist ausdrücklich erwünscht.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Uerdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeit-Kirchenmusikerin oder einen -Kirchenmusiker (B-Stelle). Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde Uerdingen besteht aus den Bezirken Uerdingen und Linn/Gellep-Stratum im Osten der Großstadt Krefeld. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, ein Dienstraum befindet sich im Kirchturm. Wir haben drei Gottesdienststätten, wobei sonntags jeweils in zwei Gottesdienst gefeiert wird; zusätzlich finden Gottesdienste in Altenheimen sowie zahlreiche Schulgottesdienste statt. In der Michaelskirche unterhalten wir eine – letztes Jahr restaurierte – große van-Vulpen-Orgel (III/32) sowie eine Chororgel (II/14); eine weitere elektrische Truhenorgel steht in der Turmkapelle, in der die Gottesdienste im Winter stattfinden. Die Johanneskirche in Linn sowie das Gemeindehaus in Stratum verfügen jeweils über eine kleine Truhenorgel und ein Klavier (Linn I/8; Stratum II/7). Es gibt eine Chorgemeinde, die zzt. ca. 25 Mitglieder umfasst und bisher sowohl einen Kinderchor als auch einen Jungen-Singkreis. Die Konzertarbeit wird durch einen Förderkreis für Kirchenmusik unterstützt. Wünschenswert ist Offenheit für die Kinder- und Jugendarbeit. Wichtig sind uns die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements sowie die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit insgesamt. (Es gibt einen Posaunenchor unter ehrenamtlicher Leitung sowie eine Dame, die Flöten- und Gitarrenkurse anbietet und damit vereinzelt in Gottesdiensten auftritt; eine Band nutzte bisher das Büro des Kirchenmusiklers auch als Probenraum.) Termine zur persönlichen und künstlerischen Vorstellung sind für Dienstag, den 21. April 2009, und Donnerstag, den 23. April 2009, vorgesehen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 6. März 2009 an die Evangelische Kirchengemeinde Uerdingen, Am Zollhof 1a, 47829 Krefeld, schicken sollten. Auskünfte erhalten Sie im Gemeindebüro unter Tel. (0 21 51) 48 06 01 oder unter info@uerdingen-evangelisch.de.

Der Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen sucht zum 1. Februar 2009 eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter für die Personalverwaltung und die Gemeindebetreuung in Vollzeit. Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere die selbstständige Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, die Bearbeitung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen, die Betreuung und Beratung von Kirchengemeinden und ihren Gremien, verbunden mit gelegentlichem Sitzungsdienst in den Abendstunden. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, eine gleichgestellte Ausbildung oder eine kaufmännische Ausbildung mit den Schwerpunkten Personalverwaltung und Kaufmännisches Rechnungswesen, umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Personalwesen, fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im kaufmännischen Rechnungswesen, Mitgliedschaft in der ev. Kirche, PKW-Führerschein, selbstständiges, eigenverantwortliches und teamorientiertes Arbeiten, Beherrschung der gängigen MS-Office-Programme, die Bereitschaft sich fortzubilden und bei Bedarf andere Arbeitsbereiche zu übernehmen. Die Vergütung erfolgt nach Ihren persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8 BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 9. Januar 2009 mit vollständigen Unterlagen an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen. Bewerbungen per E-Mail bitte unter gesamtverband.leverkusen@ekir.de. Vorabauskünfte erhalten Sie beim Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Herrn Pröhl, unter Tel. (02 14) 8 30 00-20. Hinweis:

Wird die Zurücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen.

In der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach ist ab sofort die Stelle einer B-Kirchenmusikerin/eines B-Kirchenmusikers (50%) wieder zu besetzen. Gegebenenfalls ist eine zeitweise projektgebundene Stundenerhöhung möglich. Die Ev. Johannes-Kirchengemeinde (mit zwei Predigtstätten, drei Pfarrstellen und 7.500 Gemeindemitgliedern die größte der drei evangelischen Kirchengemeinden in Bad Kreuznach) ist eine lebendige, einladende Gemeinde mit einem breitgefächerten Gottesdienst- und Gruppenangebot. Besonders ausgeprägt ist unsere Kinder- und Jugendarbeit. Wie in allen Bereichen der Gemeinde arbeiten auch in der Kirchenmusik Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche eng zusammen: Zurzeit haben wir einen „Singkreis“, einen „Chor Mosaik“, einen Instrumentalkreis, einen Flötenkreis, einen Handglockenchor und eine Jugendband. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker die/der sich nicht nur für traditionelle, sondern auch für modernere, poplarmusikalische Formen von Kirchenmusik begeistern kann. Sie/Er sollte zu vertrauensvoller und kreativer Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde bereit ist. Wir bieten in unserer Johanneskirche (erbaut 1966) eine zweimanualige Oberlinger-Orgel mit 32 Registern (1969) und einen Steinway Konzertflügel (1999). In unserer Markuskirche (1974) haben wir eine zweimanualige Oberlinger-Orgel (1997) mit zwölf Registern. Zu den Aufgabenbereichen der/des Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers gehören: Orgelspiel in den Gottesdiensten in der Johanneskirche (in der Markuskirche, der kleineren unserer beiden Kirchen, wird das Orgelspiel in der Regel von zwei Musikern im Nebenamt versehen), Leitung des Singkreises, Weiterführung der Kinderchorarbeit, Begleitung der Jugendband, musikalische Begleitung bei Amtshandlungen (keine Beerdigungen), Projektarbeit (denkbar wären Gospelprojekte, Kindermusicals etc.), kirchenmusikalische Beratung und Unterstützung anderer Mitarbeitender, Beiträge zum Konzertleben der Gemeinde. Die Vergütung

erfolgt nach BAT-KF. Anfragen und Bewerbungen bis zum 15. März 2009 an Pfarrer Dr. Claus Clausen, Lessingstraße 16, 55543 Bad Kreuznach, Tel. (06 71) 6 49 22, E-Mail friendly_giant9@hotmail.com.

Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche

Für den achten Jahrgang des stark nachgefragten Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn können sich Anwärterinnen/Anwärter ab sofort bewerben. Er richtet sich an Hochschul- und Fachhochschul-Absolventinnen/Absolventen wie Theologen oder Juristen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Der berufsbegleitende Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und schließt nach vier Semestern mit dem universitären „Master of Arts in Social Services Administration“ ab. Der durch AQAS akkreditierte Studiengang qualifiziert die Teilnehmerinnen/Teilnehmer für Leitungsaufgaben in Diakonie und Kirche wie auch in der Freien Wohlfahrtspflege. Die Bewerberinnen/Bewerber sollten sich in einer Leitungsfunktion befinden oder diese anstreben. Start ist das Sommersemester 2009, Bewerbungsschluss der 31. Januar 2009. Die Kosten für einen der maximal 25 Plätze eines Jahrgangs betragen 5.800 Euro. Weitere Infos beim: „Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft an der Universität Bonn“, Fliednerstraße 2, 45481 Mülheim/Ruhr, info@ifd.fliedner.de, www.ifd.fliedner.de oder unter Tel. (02 03) 72 99 50.

Berichtigung zum KABI 9/2008

Im KABI. 9/2008 auf Seite 296 bei der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung wird bei Ziffer 6 zu § 13 Buchstabe a) gestrichen. Die Buchstaben b) und c) werden Buchstaben a) und b).

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
